
Gesellschaftsvertrag

der

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG

(in der Fassung der Änderungsvereinbarung

vom 27. September 2013)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Errichtung, Beginn	3
§ 2 Firma	3
§ 3 Zweck der Gesellschaft	3
§ 4 Geschäftsjahr, Sitz	4
§ 5 Gesellschafter und Kapital	4
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung; Mittelverwendung	6
§ 7 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen	8
§ 8 Gesellschafterkonten	8
§ 9 Ergebnisverteilung	9
§ 10 Haftungs- und Aufwandsentschädigung	10
§ 11 Kosten	10
§ 12 Dienstleistungsverträge	12
§ 13 Anlageentscheidungen	12
§ 14 Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, Mittelverwendung	13
§ 15 Haftung, Verjährung	13
§ 16 Kündigung und Ausscheiden von Gesellschaftern	14
§ 17 Ausschließung von Gesellschaftern	16
§ 18 Ausscheiden des Geschäftsführenden Komplementärs	17
§ 19 Übertragung von Gesellschaftsanteilen	17
§ 20 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung	20
§ 21 Beirat	22
§ 22 Wettbewerb	24
§ 23 Vertraulichkeit, Änderung persönlicher Daten	24
§ 24 Laufzeit	25
§ 25 Auflösung	25
§ 26 Buchführung, Abschlussprüfer	25
§ 27 Berichtswesen	26
§ 28 Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Vollständigkeit, Anwendbares Recht und Gerichtsstand	26
§ 29 Teilnichtigkeit	27
§ 30 Freistellung	27

§ 1

Errichtung, Beginn

(1) Errichtung

Mit diesem Gesellschaftsvertrag errichten

- **dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH**, Grünwald, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 167899, als Komplementärin (die „**Komplementärin**“) und
- **Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG**, Mainz, eingetragen im Handelsregister des AG Mainz unter HRA 41758, als alleiniger Gründungskommanditist (der „**Gründungskommanditist**“)

eine Kommanditgesellschaft.

(2) Beginn

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

§ 2

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet

„Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG“.

§ 3

Zweck der Gesellschaft

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der finanziellen Förderung von Studierenden sowie in der Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolges während des Stu-

diums und während der ersten Berufsjahre. Der Zweck der Gesellschaft wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung verfolgt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden und zu dessen Erreichung notwendig und zweckmäßig erscheinenden Tätigkeiten und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Hierzu gehört auch der mittelbare oder unmittelbare Erwerb von bestehenden Portfolien an Fördervereinbarungen, insbesondere der Erwerb des Portfolios der dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG („**SF I**“) gegen Zahlung oder gegen Ausgabe neuer Kommanditanteile an der Gesellschaft.

§ 4

Geschäftsjahr, Sitz

(1) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist folglich ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft bis zum 31. Dezember 2012.

(2) Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Grünwald.

§ 5

Gesellschafter und Kapital

(1) Gesellschafter

Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung sind

- (a) die Komplementärin und
- (b) der Gründungskommanditist.

(2) Pflichteinlagen

- (a) Die Komplementärin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Komplementärin ist berechtigt, ihre Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin des SF I in die Gesellschaft ohne Gewährung von Gesellschafterrechten (verdeckte Einlage) einzubringen; die Einbringung hat zeitgleich mit der Einbringung der Kommanditanteile an dem SF I als Sacheinlage in die Gesellschaft zu erfolgen (§ 5(3)(b)).
- (b) Der Gründungskommanditist hat eine Pflichteinlage auf Zahlung in Geld („**Geldeinlage**“) in Höhe von EUR 10 Millionen übernommen.
- (c) Etwaige Weitere Kommanditisten übernehmen jeweils eine Pflichteinlage nach individueller Vereinbarung mit der Komplementärin. Die Pflichteinlage kann auf Zahlung in Geld lauten („**Geldeinlage**“) und/oder auf Einbringung von Anteilen am SF I („**Sacheinlage**“). Bei einer Sacheinlage bestimmt die Komplementärin gemeinsam mit dem einbringenden Anleger den Wert der Sacheinlage in Euro („**Wert der Sacheinlage**“) sowie den Kommanditanteil, wenn dieser gemäß § 5(4) von 1/10 der Pflichteinlage abweichen soll. Der Wert der Sacheinlage sowie ggf. der von 1/10 der Pflichteinlage abweichende Kommanditanteil bedürfen der Zustimmung der bestehenden Kommanditisten.
- (d) Anteile an der Gesellschaft dürfen nur von Personen erworben werden, die professionelle oder semiprofessionelle Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches sind.

(3) Pflichteinlage und Zahlungsbedingungen

- (a) Bei Kommanditisten, die sich zu einer Geldeinlage verpflichtet haben, wird die Komplementärin einzelne Einzahlungen schriftlich oder per E-Mail anfordern („**Abruf**“), die dann durch die Kommanditisten innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach dem Abruf auf das Konto der Gesellschaft kosten- und spesenfrei einzuzahlen sind. Kommt ein Kommanditist mit seiner Kapitaleinzahlung in Verzug, so ist der fällige Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszins (§ 247 BGB) zu verzinsen.
- (b) Kommanditisten, die sich zu einer Sacheinlage verpflichtet haben, erbringen die Sacheinlage, indem der betreffende Kommanditist den von ihm einzubringenden An-

teil am SF I in Höhe des Wertes seiner Sacheinlage auf die Gesellschaft überträgt. Die Übertragung erfolgt in voller Höhe zu dem Zeitpunkt, den die Komplementärin bestimmt.

(4) Kommanditanteil und Hafteinlage

Jeweils 1/10 der Pflichteinlage (einschließlich klarstellend ggf. des Wertes einer Sacheinlage) stellen die festen Kapitalanteile („**Kommanditanteile**“) eines Kommanditisten dar, soweit in den individuellen Beitrittsvereinbarungen nichts anderes vereinbart wird, (i) um dem späteren Beitritt eines weiteren Kommanditisten im Verhältnis zu den früher beigetretenen Kommanditisten angemessen Rechnung zu tragen und/oder (ii) um den Wert der Sacheinlage im Verhältnis zu den Kommanditisten mit einer Geldeinlage angemessen Rechnung zu tragen. Die Kommanditanteile sind auf dem jeweiligen Festkapitalkonto (§ 8 Abs. 1) zu verbuchen. Jeweils 1/1000 (in Worten: ein Tausendstel) der jeweiligen Pflichteinlage sind als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragen. Bei einer Sacheinlage (§ 5(2)(c)) entsteht der Kommanditanteil, sobald der betreffende Kommanditist den von ihm einzubringenden Anteil am SF I auf die Gesellschaft übertragen hat (§ 5(3)(b)).

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung; Mittelverwendung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Den Kommanditisten steht das Widerspruchsrecht gemäß § 164 Satz 1 HS 2 HGB nicht zu.
- (2) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Einklang mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, insbesondere der nachfolgenden Regelung in Abs. 3, sowie allen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Mittelverwendung

Die Gesellschaft hat ihre Mittel grundsätzlich zur Förderung des Gesellschaftszweckes (§ 3) einzusetzen, wobei Folgendes zu beachten ist:

- (a) Die Gesellschaft darf ihre Mittel nur dann zur finanziellen und sonstigen Unterstützung von Studierenden verwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- der/die Studierende hat mit der Gesellschaft einen Fördervertrag schriftlich abgeschlossen,
 - eine digitale oder anderweitige Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Studierenden liegt der Gesellschaft vor sowie
 - eine digitale oder anderweitige Kopie der Immatrikulationsbescheinigung des Studierenden an einer Hochschule liegt der Gesellschaft vor.
- (b) Die Gesellschaft kann die Liquiditätsreserve und die freie Liquidität der Gesellschaft zur Überbrückung anlegen in:
- Guthaben auf Euro bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - Geldmarkttitel oder -fonds in Euro;
 - verbrieft Forderungen gegen den Bund von bis zu 6 Monaten Laufzeit.
- (c) Die Gesellschaft kann Gelder, die sie von Geförderten zurückerhalten hat, weiterhin zur Förderung des Gesellschaftszweckes (§ 3) einsetzen.
- (d) Die Gesellschaft kann Forderungen aus den Fördervereinbarungen an Dritte veräußern oder abtreten.
- (e) Die Gesellschafter können mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen beschließen.

§ 7

Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zueinander beteiligt.

§ 8

Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden ein Festkapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Darlehenskonto gebildet.

- (1) Auf den Festkapitalkonten der jeweiligen Gesellschafter werden die Kommanditanteile geführt. Die Festkapitalkonten werden nicht verzinst und bleiben, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, unverändert.
- (2) Dem Rücklagenkonto werden die den jeweiligen Kommanditanteil übersteigenden Beträge der Pflichteinlagen des jeweiligen Kommanditisten (einschließlich klarstellend ggf. des Wertes einer Sacheinlage), die dem jeweiligen Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile (vgl. § 9 Absatz. (2)) sowie die ihn treffenden Verlustanteile gebucht. Die Rücklagenkonten sind unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit, die mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen betragen muss, beschließen, dass Rücklagekonten ganz oder teilweise aufgelöst werden und die freiwerdenden Beträge den Darlehenskonten der Kommanditisten gutgeschrieben werden. Dieser Beschluss kann nur mit Wirkung für alle Rücklagekonten in gleichem Verhältnis gefasst werden.
- (3) Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Salden auf Darlehenskonten werden in Soll und Haben mit 3 % p. a. über dem Basiszinssatz nach Zinsstaffel verzinst. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo auf dem Darlehenskonto entstünde, sind nicht zulässig.
- (4) Soweit das Rücklagenkonto debitorisch ist, sind spätere Gewinne so lange gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.

§ 9

Ergebnisverteilung

- (1) Die Auslagererstattung der Komplementärin und die Vergütung der Komplementärin gemäß § 10 werden als Aufwendungen der Gesellschaft angesehen.
- (2) Gewinn und Verlust werden den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zueinander zugewiesen. Verlustanteile werden dem jeweiligen Rücklagenkonto belastet. Gewinnanteile werden auf den Darlehenskonten der Gesellschafter nach Ausgleich eines etwaigen Verlustvortrages auf dem Rücklagenkonto gutgeschrieben, soweit die Gesellschafter nicht mit einer Dreiviertelmehrheit etwas anderes bestimmen.
- (3) Nach vollständiger Erbringung der Pflichteinlagen gemäß § 5 Absatz (2) und § 5 Absatz (3) besteht keine Nachschusspflicht. Davon unberührt bleibt ein gemäß vorstehendem Absatz (2) gefasster Thesaurierungsbeschluss.
- (4) Kapitalertragsteuerguthaben, die Gesellschaftern im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an die Gesellschaft zugewiesen wurden, gelten als Entnahmen der betreffenden Gesellschafter zu Lasten ihrer Darlehenskonten. Ein etwa entstehender negativer Saldo ist durch spätere Gewinngutschrift auszugleichen. Im Übrigen ist jeder Gesellschafter berechtigt, Entnahmen in Höhe der auf ihn entfallenden, persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuern (einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) zu tätigen, soweit sie aufgrund der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft entstanden sind und sofern auf dem Darlehenskonto entsprechende Guthaben zur Verfügung stehen und das Rücklagenkonto ausgeglichen ist. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die persönlichen Einkommensteuern (einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) nicht bei dem Gesellschafter selbst, sondern bei an ihm unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschaftern entstehen.
- (5) Steuerliche Vor- oder Nachteile, die in der Person eines Gesellschafters begründet sind und sich bei der Ermittlung des Ergebnisses der Gesellschaft auswirken (wie z. B. anteiliger Verlust des gewerbesteuerlichen Verlustabzug im Fall eines Wechsels im Gesellschafterbestand oder Aufwendungen für eine Feststellungserklärung der Gesellschaft gemäß § 153 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Schenkungs- oder Erbfall), sind zu berücksichtigen und auszugleichen.

- (6) Die Berücksichtigung und der Ausgleich von steuerlichen Vor- oder Nachteilen haben so zu erfolgen, dass sich Vor- oder Nachteile nur bei den Gesellschaftern auswirken, in deren Person die Vor- oder Nachteile begründet sind.

§ 10

Haftungs- und Aufwandsentschädigung

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft eine Aufwandsentschädigung für alle unmittelbar und mittelbar entstandenen Kosten im Hinblick auf die Geschäftsführung der Gesellschaft. Zusätzlich erhält die Komplementärin als Entschädigung für die Übernahme der Haftung eine jährliche, jeweils am Anfang eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zu zahlende Vergütung in einer Gesamthöhe von EUR 4.000,00.

§ 11

Kosten

(1) Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit ihrer Errichtung (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gericht etc.) sowie die Kosten von Eintragungen im Handelsregister (jedoch ausschließlich der Eintragungskosten für Weitere Kommanditisten).

(2) Sonstige von der Gesellschaft zu tragende Kosten

Die Gesellschaft trägt alle Kosten ihrer Verwaltung, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes (3) vom Geschäftsführenden Komplementär zu tragen sind.

- (a) Zu den von der Gesellschaft zu tragenden Kosten ihrer Verwaltung zählen zunächst – unabhängig von deren konkreter Höhe – die im Investitionsplan ausgewiesenen Kostenstellen (einschließlich, soweit diese im Investitionsplan enthalten ist, der Vergütung des Geschäftsführenden Komplementärs). Der Investitionsplan ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

- (b) Zu den von der Gesellschaft zu tragenden Kosten ihrer Verwaltung zählen darüber hinaus insbesondere die folgenden (jeweils zuzüglich anfallender Umsatzsteuer):
- (i) Die Vergütungen an die Managementgesellschaft Deutsche Bildung AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter HRB 85331, gemäß dem „**Managementvertrag**“ zwischen der Gesellschaft und der Deutsche Bildung AG,
 - (ii) die Kosten, Aufwendungen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb von bestehenden Portfolien an Fördervereinbarungen, insbesondere im Zusammenhang mit Erwerb des Portfolios des SF I,
 - (iii) die jährliche Vergütung des Geschäftsführenden Komplementärs gemäß §10,
 - (iv) die Kosten und Gebühren für die eigene Rechts-, Steuer- und sonstige Beratung der Gesellschaft, auch im Zusammenhang mit Fördervereinbarungen, sowie für die Erstellung der Steuererklärungen der Gesellschaft,
 - (v) die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen,
 - (vi) die Kosten der Buchführung und die externen Kosten der Erstellung und Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
 - (vii) die Kosten des Geldverkehrs,
 - (viii) die Kosten der Gesellschaft sowie die Kosten der Komplementärin für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im Zusammenhang der Tätigkeit der Gesellschaft,
 - (ix) etwaige Steuern und Abgaben jeglicher Art (IHK, GEZ etc.) der Gesellschaft,
 - (x) die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen,
 - (xi) etwaige Vergütungen und Kosten des Beirats gem. § 21 Absatz (4),

- (xii) etwaige Kosten der Ermittlung des Wertes der Beteiligung eines ausscheidenden Gesellschafters.

(3) Von der Komplementärin zu tragende Kosten

Die Komplementärin trägt ihre eigenen Kosten bei der laufenden Verwaltung der Gesellschaft. Diese Kosten bestreitet sie aus der ihr gemäß § 10 zustehenden Vergütung. Zu den eigenen Kosten ihrer laufenden Verwaltung zählen insbesondere die Folgenden: (i) Personalkosten für ihre Beschäftigten, (ii) ihre Bürokosten, (iii) ihre Post- und Telekommunikationskosten, (iv) die Kosten ihrer eigenen allgemeinen Verwaltung, (v) die Kosten ihrer Buchhaltung und Buchführung sowie die Kosten für die Erstellung und ggf. Prüfung ihrer eigenen Jahresabschlüsse, (vi) die Kosten und Gebühren für die Rechts-, Steuer-, und sonstige Beratung in seinen eigenen Angelegenheiten und (vii) ihre Reisekosten, soweit sie nicht von der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 12

Dienstleistungsverträge

Die Komplementärin hat das Recht, über die ihr gemäß diesem Vertrag obliegenden Geschäftsführungsaufgaben Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen (im aktienrechtlichen Sinne) abzuschließen, insbesondere einen Managementvertrag mit der Deutsche Bildung AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des AG Frankfurt am Main unter HRB 85331 (die „**Deutsche Bildung**“), in dem sich die Deutsche Bildung u. a. zur Vermarktung des Förderkonzeptes, zur Auswahl der Studierenden sowie zur Betreuung der Geförderten mittels des Programms WissenPlus und zur sonstigen Verwaltung der Fördervereinbarungen (u. a. Ermittlung der Einkünfte der Geförderten und Kommunikation mit den Geförderten, Verwaltung der Zahlungseingänge) verpflichtet wird.

§ 13

Anlageentscheidungen

Das Verfahren zur Auswahl der Studierenden wird auf der Grundlage des Managementvertrages von der Deutschen Bildung durchgeführt, die der Gesellschaft bei einem positiven Abschluss des Auswahlverfahrens einen Vorschlag mit individuell auf die Ansprüche und Aussichten des Bewerbers bzw. der Bewerberin zugeschnittenen Kennzahlen (wie Förder-

höhe, Förderdauer, Gehaltserwartungen) übermitteln wird. Auf der Grundlage des von der Deutschen Bildung übermittelten Vorschlages entscheidet der Geschäftsführende Komplementär über einen Vertragsvorschlag an den Bewerber bzw. an die Bewerberin zum Abschluss einer Fördervereinbarung (die „**Fördervereinbarung**“).

§ 14

Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, Mittelverwendung

Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführenden Komplementärs beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft darf Kredite zur Refinanzierung der für die Geförderten bestimmten Mittel und der sonstigen in § 11 Absatz (2) enthaltenen Kosten aufnehmen.

§ 15

Haftung, Verjährung

(1) Haftung

Der Geschäftsführende Komplementär, der Gründungskommanditist, die Deutsche Bildung, die Beiratsmitglieder und ihre jeweiligen Beauftragten haften der Gesellschaft und den Gesellschaftern für Handeln oder Unterlassen nur, soweit ihnen oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie für Pflichtverletzungen mit Schadensfolgen für Leben, Körper oder Gesundheit haften sie auch für Fahrlässigkeit.

(2) Verjährung

Ansprüche der Gesellschaft und der Gesellschafter gegen den Geschäftsführenden Komplementär, den Gründungskommanditisten, die Deutsche Bildung, die Beiratsmitglieder und gegen ihre jeweiligen Beauftragten verjähren – soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen ist – innerhalb von einem Jahr nach Kenntniserlangung von den zum Schadenersatz verpflichtenden Umständen durch den Anspruchsteller, spätestens jedoch drei Jahre nach Vornahme/Unterlassung der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung.

§ 16

Kündigung und Ausscheiden von Gesellschaftern

(1) Grundregel

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden; frühestens jedoch nach Ablauf von 10 Jahren nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist und frühestens 7 Jahre nach dem eigenen Beitritt.

Bei Kündigung der Gesellschaft sowie Ausschließung oder Insolvenz eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt (vgl. Abs. (4)), es sei denn, diese beschließen im Fall der Kündigung bis 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, mit mindestens Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Liquidation der Gesellschaft. In diesem Falle wird die Gesellschaft liquidiert. Der kündigende Gesellschafter darf an dieser Abstimmung nicht teilnehmen, seine Stimmen zählen nicht mit.

(2) Abfindung bei Ausscheiden und Kündigung

Der ausscheidende bzw. kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die sich nach den folgenden Grundsätzen bemisst und zu zahlen ist:

- (a) Der Abfindungsbetrag bestimmt sich als anteiliger Wert des ausscheidenden Gesellschafters am Gesamtwert des Studienfonds II zum Zeitpunkt des Eintritts des Umstandes, der sein Ausscheiden begründet. Der dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Anteil am Gesamtwert des Studienfonds II bestimmt sich nach dessen Anteil seines Festkapitalkontos an der Summe Festkapitalkonten aller Kommanditisten. Der Gesamtwert des Studienfonds II ist mit seinem Barwert (*net present value*) gemäß dessen regelmäßigen Wertermittlung auf Basis der DCF-Methode zu bestimmen, also als Summe der zukünftigen Prognose-Cashflows des Studienfonds II abgezinst mit einem zu diesem Zeitpunkt des Ausscheidens marktüblichen, der Finanzierungsstruktur des Studienfonds II entsprechenden Zinssatz, der einen angemessenen Risikoabschlag enthält. Dieser Abzinsungssatz wird von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vorgeschlagen. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, so gelten die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes (e) entsprechend.

- (b) Das Darlehenskonto ist gesondert auszugleichen.
- (c) Der Abfindungsbetrag kann nach Wahl der Komplementärin entweder mit dem Barwert innerhalb von 6 Monaten ab dem Ausscheidenszeitpunkt ausgezahlt oder in 7 gleichen Jahresraten, die vom Auszahlungszeitpunkt an mit einem zu diesem Zeitpunkt marktüblichen, der Finanzierungsstruktur des Studienfonds II entsprechenden Zinssatz verzinst werden. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (d) Ein Anspruch auf Stellung von Sicherheiten besteht nicht. Mit Ausnahme des Anspruchs auf Zahlung der Abfindung hat ein ausscheidender Gesellschafter keine weiteren Ansprüche gegen die Gesellschaft oder einen Gesellschafter aus und im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- (e) Einigen sich nicht alle Gesellschafter auf die Höhe der nach Maßgabe der Absätze (a) und (b) ermittelten Abfindung, so wird der Wert des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Absätze (a) und (b) durch einen Sachverständigen, der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein muss, mit verbindlicher Wirkung für alle Beteiligten festgelegt. Einigen sich die Beteiligten nicht innerhalb von 2 Monaten seit Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft auf die Person des Sachverständigen, so beruft die für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zwei Sachverständige, die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein müssen. Diese entscheiden mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten über den nach den Grundsätzen der Absätze (a) und (b) ermittelten Wert des Geschäftsanteils. Kommen die beiden Sachverständigen zu unterschiedlichen Ergebnissen, so ist das arithmetische Mittel ihrer Bewertungen maßgebend. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, tragen die Kosten für die Sachverständigen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft jeweils hälftig

(3) Keine Auflösung

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen wird die Gesellschaft bei Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse nicht aufgelöst:

- (a) Kündigung durch Gesellschafter,
- (b) Kündigung durch Pfandgläubiger eines Gesellschafters,

(c) Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Pfändung des Anspruchs auf Liquidationserlös,

(d) Tod von Gesellschaftern.

(4) Fortsetzung der Gesellschaft

Der Fortbestand der Gesellschaft wird durch den Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse gemäß Absatz (3) Unterabsatz a) bis d) nicht berührt. Der betreffende Gesellschafter gilt bei Eintritt eines der vorbezeichneten Ereignisse automatisch als aus der Gesellschaft ausgeschlossen – im Falle des Absatz (3) Unterabsatz c) Fall 3 (Pfändung) jedoch nur, wenn die Pfändung nach Ablauf einer Frist von vier Monaten nicht aufgehoben ist. Die Gesellschaft wird zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters nach Maßgabe der Bestimmungen in § 19 Absatz (2) fortgesetzt.

§ 17

Ausschließung von Gesellschaftern

(1) Grundregel

Ein Kommanditist kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ihm ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags nachgewiesen worden ist.

(2) Vollzug des Ausschlusses

Die Bestimmungen in § 16 Absatz (2) über die Abfindung bei Ausscheiden bzw. der Kündigung eines Gesellschafters gelten entsprechend.

§ 18

Ausscheiden des Geschäftsführenden Komplementärs

Wird über das Vermögen der Komplementärin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt, scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft unter der aufschiebenden Bedingung aus, dass die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einen neue Komplementärin in die Gesellschaft aufnehmen. Der Anspruch auf Vergütung gemäß § 10 wird der ausgeschlossenen Komplementärin zeitanteilig bis zu ihrem Ausschluss gewährt.

Wird keine neue Komplementärin bestimmt, ist die Gesellschaft beendet und in entsprechender Anwendung des § 25 zu liquidieren.

§ 19

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

(1) Komplementärin

Verfügungen der Komplementärin über ihren Gesellschaftsanteil bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

(2) Kommanditisten

Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Kommanditisten über ihren Gesellschaftsanteil bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommanditisten, die nicht unbillig verweigert werden darf. Verfügungsbegünstigte dürfen nur Personen sein, die professionelle oder semiprofessionelle Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches sind. Verfügung ist insbesondere der Verkauf, der Tausch, die Übertragung, Abtretung oder Belastung des gesamten oder eines Teils des Gesellschaftsanteils. Über die Zustimmung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon unberührt kann jeder Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf Gesellschafter, die an ihm unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, ohne Zustimmung der anderen Kommanditisten übertragen, sofern der Erwerber ein professioneller oder semiprofessioneller Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches ist. Dies gilt auch für eine Übertragung des Geschäftsanteils auf eine Gesellschaft, an der der Gesellschafter oder an ihm unmittelbar oder mittelbar beteiligte Gesellschafter gemeinsam zu mehr als 50 % beteiligt sind. Entsprechendes gilt für Vehikel auslän-

dischen Rechts wie bspw. Trusts. Die Übertragung ohne Zustimmung der anderen Kommanditisten ist ebenfalls an Verwandte gerader Linie oder Ehegatten möglich, sofern der Erwerber ein professioneller oder semiprofessioneller Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches ist.

- (a) Zustimmungen zu Verfügungen zugunsten von Familienangehörigen im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung sowie zugunsten von verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG sind zu erteilen.
- (b) Rechtsgeschäftliche Verfügungen sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum 31.12. des jeweils laufenden Jahres möglich.

In sämtlichen Fällen einer Verfügung wird die Verfügung gegenüber der Gesellschaft erst wirksam, wenn der Verfügungsbegünstigte seinen Status als professioneller oder semiprofessioneller Anleger der Komplementärin hinreichend nachgewiesen hat.

(3) Tod eines Kommanditisten

- (a) Stirbt ein Kommanditist, geht die Beteiligung auf seine Erben über und wird mit diesen nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages fortgesetzt. Sofern Erben nicht als professionelle oder semiprofessionelle Anleger im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifizieren, ist die Komplementärin berechtigt, die betreffenden Erben aus der Gesellschaft auszuschließen. Im Fall eines solchen Ausschlusses gelten die Bestimmungen in § 16 Absatz (2) über die Abfindung bei Ausscheiden bzw. der Kündigung eines Gesellschafters entsprechend.
- (b) Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer anderen vom Geschäftsführenden Komplementär akzeptierten Urkunde legitimieren. Außerdem müssen Erben ihren Status als professioneller oder semiprofessioneller Anleger dem Komplementär hinreichend nachweisen.
- (c) Mehrere Erben dürfen bis zur Auseinandersetzung ihrer Gesellschafterrechte diese nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der von allen Erben schriftlich beauftragt werden muss. Ein Bevollmächtigter ist auch dann zu benennen, wenn kleinere Beteiligungen (maßgeblich ist die anteilige gezeichnete Kapitaleinlage) als € 10.000 entstehen. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt ist

oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die personenbezogenen Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung.

- (d) Bei Aufteilung einer Beteiligung infolge von Erbauseinandersetzungen dürfen keine Beteiligungen mit einer Kapitaleinlage (maßgeblich ist die anteilige gezeichnete Kapitaleinlage) von weniger als € 10.000 entstehen. Darüber hinaus muss die Kapitaleinlage durch € 5.000 ohne Rest teilbar sein.

(4) Aufsichtsrechtlich begründete Übertragungserleichterungen

- (a) Werden Anteile an der Gesellschaft als Teil eines Sicherungsvermögens eines Versicherungsunternehmens gehalten (ein „**VAG-Gesellschafter**“) oder hält eine Kapitalanlagegesellschaft Anteile an der Gesellschaft auf Rechnung eines von ihr verwalteten Sondervermögens („**KAG-Gesellschafter**“), bedürfen Verfügungen eines VAG-Gesellschafter oder KAG-Gesellschafter über seinen Anteil an der Gesellschaft zu ihrer Wirksamkeit nicht der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Komplementärs. Derartige Verfügungen sind wirksam mit Einigung zwischen dem VAG-Gesellschafter bzw. dem KAG-Gesellschafter und dem Erwerber. Erwerber können nur institutionelle Investoren oder Finanzintermediäre sein; hierzu gehören Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Kapitalanlagegesellschaften, Stiftungen, Kreditinstitute sowie sonstige, sofern sie über die entsprechende Bonität (Investmentgrade-Rating) oder über ausreichende Sicherheiten verfügen.

Die gesetzlichen Rechtsbehelfe des Geschäftsführenden Komplementärs bei Verstoß der Verfügung gegen zwingendes Gesetzesrecht bzw. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dergestalt, dass die Verfügung zu wesentlich nachteiligen Folgen für die Gesellschaft führt, bleiben unberührt. In diesen Fällen bleibt die Verfügung solange wirksam, bis ihre Unwirksamkeit festgestellt ist oder der VAG-Gesellschafter bzw. KAG-Gesellschafter die geltend gemachten Einwände akzeptiert. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung zwischen dem VAG-Gesellschafter bzw. dem KAG-Gesellschafter und dem Erwerber, geht die Resteinzahlungsverpflichtung auf den Erwerber über mit schuldbefreiender Wirkung für den VAG-Gesellschafter bzw. den KAG-Gesellschafter.

- (b) Jede Verfügung eines VAG-Gesellschafter oder eines KAG-Gesellschafter über den von ihnen gehaltenen Anteil an der Gesellschaft ist unverzüglich nach ihrem Vollzug gegenüber dem Geschäftsführenden Komplementär unter Angabe des Erwerbers schriftlich anzuzeigen.

- (c) Werden Anteile an der Gesellschaft als Teil eines Sicherungsvermögens eines Versicherungsunternehmens gehalten, darf über diese Anteile nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen oder seines Stellvertreters verfügt werden, soweit das Versicherungsunternehmen einen Treuhänder im Sinne des § 70 VAG bestellt hat („**Treuhänder-Sperrvermerk**“).

§ 20

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

(1) Beschlussgegenstände

Die Gesellschafter beschließen über die folgenden Angelegenheiten:

- (a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft und Wahl des Abschlußprüfers;
- (b) Entlastung der Komplementärin und gegebenenfalls des Beirats für ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- (c) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages;
- (d) alle sonstigen Angelegenheiten, die in diesem Gesellschaftsvertrag oder nach Gesetz der Entscheidungskompetenz der Gesellschafter zwingend vorbehalten sind;
- (e) Aufnahme weiterer Gesellschafter.

(2) Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden im Ermessen der Komplementärin auf Versammlungen oder schriftlich, per Telekopie oder unter Nutzung anderer technischer, insbesondere elektronischer, Möglichkeiten im Umlaufverfahren gefasst. Für die schriftliche Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Äußert sich ein Gesellschafter innerhalb der gesetzten Frist nicht, gelten die auf ihn entfallenden Stimmen als nicht abgegeben. Davon unberührt bleibt die Wirksamkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

Je € 1.00 des Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Hält ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil als Treuhänder, kann er die auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Stimmrechte unterschiedlich ausüben, je nach den von den Treugebern erteilten Weisungen.

(3) Mehrheiten

Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierzu wird klargestellt, dass Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zu betrachten sind.

(4) Ladung

Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführenden Komplementär einberufen, wenn dies zum Wohl der Gesellschaft erforderlich ist, auf Verlangen von Gesellschaftern, die mindestens ein Viertel des Kommanditkapitals auf sich vereinen, oder wenn der Beirat dies verlangt. Sie finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Geschäftsführenden Komplementär bestimmten Ort in Deutschland statt. Sie werden durch die Komplementärin schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen gerechnet ab dem Tag der Aufgabe der Ladung zur Post (Datum des Poststempels).

(5) Vorsitz, Niederschrift

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin. Der Vorsitzende oder dessen Beauftragter führt ein Protokoll über alle gefassten Beschlüsse. Die Komplementärin wird Kopien des Protokolls innerhalb von vier Wochen nach Schluss der Gesellschafterversammlung bzw. nach Ablauf der Stimmabgabefrist im Umlaufverfahren an die Gesellschafter versenden.

(6) Vertretung

Die Gesellschafter dürfen sich auf der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, durch Angehörige (Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Geschwister der Eltern), durch einen Testamentsvollstrecker oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- oder

steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Der Geschäftsführende Komplementär kann nach seinem Ermessen weitere Vertreter zulassen.

(7) Klageerhebung gegen Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten gerechnet ab dem Tag der Aufgabe des Protokolls über den betreffenden Beschluss zur Post (Datum des Poststempels) durch gerichtliche Klageerhebung angegriffen werden. Die Klage richtet sich gegen die Gesellschaft.

§ 21

Beirat

(1) Wahl und Amtszeit

Die Gesellschafterversammlung kann einen aus drei Personen bestehenden Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Rechte des Beirats

Der Beirat übt die in diesem Vertrag bezeichneten Befugnisse aus. Er ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen, soweit hierdurch nicht die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unzumutbar behindert wird. Er kann damit auch einzelne Beiratsmitglieder oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen der rechts- oder steuerberatenden Berufe beauftragen.

Die Komplementärin ist auf Verlangen des Beirats verpflichtet, dem Beirat Auskunft über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erteilen, soweit hierdurch nicht die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unzumutbar behindert wird. Außerdem hat die Komplementärin den Beirat über wichtige Geschäftsvorfälle zu unterrichten. Wichtige Geschäftsvorfälle sind solche Vorgänge, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

(3) Geschäftsordnung, Beiratssitzungen und -beschlüsse

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der Beiratsmitglieder. Sitzungen des Beirats sind von dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einzuberufen.

Beschlüsse des Beirats sind in Beiratssitzungen zu fassen. Sie können auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail herbeigeführt werden, wenn sämtliche Beiratsmitglieder sich damit einverstanden erklären. Beschlüsse des Beirats sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen.

Der Geschäftsführende Komplementär und der Gründungskommanditist sowie deren Vertreter sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, ohne ein Stimmrecht zu haben.

(4) Vergütung des Beirats

Die Mitglieder des Beirats können von der Gesellschaft Ersatz von Aufwendungen verlangen, wenn diese durch die Beiratstätigkeit entstanden sind und einen angemessenen Umfang nicht überschreiten.

(5) Ausscheiden

Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Komplementär niederlegen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, wird Einsatzbeiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglied durch die Gesellschafterversammlung gewählt.

(6) Vertraulichkeit

Sämtliche Kenntnisse, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der Beiratsstellung und der Gesellschaft hinaus.

(7) Rechte und Pflichten der Kommanditisten

Die Rechte und Pflichten der Kommanditisten bleiben unberührt.

§ 22

Wettbewerb

Der Geschäftsführende Komplementär und die Kommanditisten unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 23

Vertraulichkeit, Änderung persönlicher Daten

(1) Vertraulichkeit

Sämtliche Kenntnisse, welche die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter über die Gesellschaft und die Geförderten, insbesondere über deren jeweilige Förder- bzw. Einkommenssituation erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der Gesellschafterstellung und der Gesellschaft hinaus. Die Gesellschaft ist zur Herausgabe von persönlichen Informationen (insbesondere Name, Anschrift und Höhe der Kapitaleinlage) über Gesellschafter an andere Gesellschafter (ausgenommen den Geschäftsführenden Komplementär) nur berechtigt, wenn ihr dazu die schriftliche Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erteilt wird.

(2) Änderung persönlicher Daten

- a) Jeder Kommanditist hat Änderungen seiner bei der Gesellschaft festgehaltenen persönlichen und steuerlichen Angaben mittels einfachen Briefs dem Geschäftsführenden Komplementär mitzuteilen. Im Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern gelten die mitgeteilten Angaben als maßgebend.
- b) Erhält der Geschäftsführende Komplementär eine Mitteilung über eine nicht erfolgte Zustellung an die ihm mitgeteilte Adresse gemäß vorstehendem Unterabsatz a), ist der Geschäftsführende Komplementär berechtigt, Auszahlungen zurückzubehalten, bis ihm eine Adresse mitgeteilt wird, an die der Geschäftsführende Komplementär Zustellungen durch einfachen Brief bewirken kann.

§ 24

Laufzeit

Die Gesellschaft beginnt mit ihrem Eintrag ins Handelsregister und ist nicht befristet. Die Möglichkeiten der vorzeitigen Beendigung nach § 16 Absatz (1) und § 18 bleiben unberührt.

§ 25

Auflösung

(1) Liquidatoren

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen durch die Komplementärin abgewickelt.

(2) Verteilung der Liquidationserlöse

Gewinne und Verluste aus der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens werden den Gesellschaftern zugewiesen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 7.

§ 26

Buchführung, Abschlussprüfer

(1) Buchführung; Jahresabschluss

Die Führung der Bücher der Gesellschaft obliegt der Komplementärin. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften. Die gesetzlichen Kontrollrechte für Kommanditisten gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs stehen den Gesellschaftern zu.

(2) Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 27

Berichtswesen

(1) Jahresberichte

Innerhalb von 9 Monaten nach Geschäftsjahresende erhalten die Gesellschafter vom der Komplementärin eine Kopie des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

(2) Steuerliche Informationen

Die Komplementärin versendet an die Gesellschafter die individuellen Besteuerungsmerkmale aus der für die Gesellschaft eingereichten einheitlichen und gesonderten Einkünftefeststellungserklärung gemäß § 180 AO (die „**Einkünftefeststellungserklärung**“).

(3) Sonderbetriebsausgaben eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter hat seine Sonderbetriebsausgaben, die in der Einkünftefeststellungserklärung für das jeweilige Kalenderjahr berücksichtigt werden sollen, spätestens 4 Monate nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres der Gesellschaft dem Geschäftsführenden Komplementär mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung der Sonderbetriebsausgaben nicht rechtzeitig, können diese in der Einkünftefeststellungserklärung unberücksichtigt bleiben, sofern nicht der Gesellschafter auf seine Kosten eine berichtigte Einkünftefeststellungserklärung bei der Gesellschaft in Auftrag gibt.

§ 28

Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Vollständigkeit, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend ein strengeres Formerfordernis gilt. Schriftform gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderung des Gesellschaftsvertrages durch einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 20 gefassten Gesellschafterbeschluss.

(2) Vollständigkeit

Dieser Gesellschaftsvertrag enthält alle Regelungen zwischen den Gesellschaftern bezüglich des Gesellschaftsverhältnisses.

(3) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) Die Organisation der Gesellschaft unterliegt deutschem Recht. Dies gilt insbesondere für den Gesellschaftsvertrag, für die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen der Fondsgesellschaft und ihren Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern und für die Haftung der Gesellschafter als Gesellschafter gegenüber Dritten.
- (b) Soweit gesetzlich zulässig, ist München Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Fondsgesellschaft und ihren Gesellschaftern.

§ 29

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

§ 30

Freistellung

(1) Grundsatz

Die Gesellschaft stellt die Komplementärin, den Gründungskommanditisten, die Deutsche Bildung, die Beiratsmitglieder sowie ihre jeweiligen Angestellten, Geschäftsführer, Gremienmitglieder und Beauftragten (zusammen die „**Freistellungsberechtigten**“) vollumfänglich von jedem Schaden und jeder Haftung frei, die den Freistellungsberechtigten aus ihrer Tätig-

keit für die Gesellschaft erwachsen können, ausgenommen die Haftung der Komplementärin aus ihrer Stellung als unbeschränkt haftender Gesellschafter. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern zu erfolgen. Ein Anspruch auf Freistellung ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Freistellungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Freistellungsberechtigter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, hat der Freistellungsberechtigte Anspruch auf Freistellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit; wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit festgestellt, hat der betreffende Freistellungsberechtigte die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

(2) Haftungsumfang der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Freistellungsverpflichtung der Gesellschaft anteilig bis zur Höhe der Summe der noch nicht eingezahlten Kapitaleinzahlungen und der von der Gesellschaft empfangenen Auszahlungen. Die vorstehende persönliche Haftung der Gesellschafter (i) besteht nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten und (ii) erlischt mit Eintragung der Vollbeendigung der Gesellschaft im Handelsregister.

Frankfurt am Main, den 27. September 2013

.....
dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH als Komplementärin
vertreten durch Dr. Frank Steinmetz
als Geschäftsführer

.....
Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG
vertreten durch Frau Dr. Michaela Busch und Herrn Jörg Voggel als Geschäftsführer
ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin